

Tabakgesetz;  
Stellungnahme

Wien, 28. Oktober 2004  
Burggraf / BÖH  
Klappe: 899 89  
Zahl: 500/1559/04

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
A-1031 Wien

E-Mail: [hubert.glanz@bmgf.gv.at](mailto:hubert.glanz@bmgf.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 übermittelten Entwurf einer Tabakgesetznovelle nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu kritisieren ist, dass für den vorliegenden Entwurf nur eine Begutachtungsfrist von knapp einer Woche eingeräumt wurde.

Die in § 13 a enthaltene Forderung, dass Rauchverbote jeweils durch den Hinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen sind, verursacht in den Städten und Gemeinden Kosten (Beschaffung, Anbringen), die noch nicht bezifferbar sind.

Die in § 14 a vorgesehene Strafregelung hinsichtlich des Adressatenkreises ist absolut inkonsequent, sodass entweder Strafsanktionen für alle Zuwiderhandlungen oder aber ein gänzlichliches Absehen normiert werden sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär